



Standardauflagen für private Ausnahmetransportbegleitungen mit Polizeibewilligung in Graubünden

Stand: 01.03.2023

Erlassen durch den Chef Verkehrspolizei nach Konsultation der ASTAG Graubünden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen.....	3
1.1	Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.2	Grundsätzliches	3
2.	Ausnahmetransportbegleitungen Stufe 2 "ATB Zusatzmodul GR"	4
2.1	Örtliche Anwendbarkeit "ATB Zusatzmodul GR" (Stufe 2).....	4
2.2	Voraussetzungen für den Erwerb des "ATB Zusatzmodul GR" (Stufe 2).....	4
3.	Ausnahmetransportbegleitungen Stufe 3 "ATB GR"	5
3.1	Örtliche Anwendbarkeit ATB GR (Stufe 3).....	5
3.2	Allgemeine Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung	5
3.2.1	<i>Persönliche Voraussetzungen</i>	5
3.2.2	<i>Persönliche Ausrüstung</i>	5
3.2.3	<i>Fahrzeugausrüstung</i>	5
3.2.4	<i>Anforderungen an Begleitfahrzeuge</i>	5
3.3	Erstmalige Bewilligungserteilung und Bewilligungsdauer	5
3.4	Verlängerung der Bewilligung "ATB GR"	6
3.5	Verweigerung/Entzug der Bewilligung "ATB GR"	6
3.6	ATB Ausweis.....	6
3.7	Übergangsbestimmungen (Erstbewilligungen aus den Jahren 2018 – 2022)	6
3.7.1	<i>Voraussetzungen für die erstmalige Erneuerung der Bewilligung</i>	6
3.7.2	<i>Voraussetzungen für die späteren Erneuerungen der Bewilligung</i>	6
4.	Verhaltensvorschriften und Informationen.....	7
4.1	Mitführen von Dokumenten	7
4.2	Vorbereitung zur AT-Begleitung	7
4.3	Beizug weitere ATB.....	7
4.4	Beizug der Polizei nach Ermessen ATB	7
4.5	Zustellung Formular «Anmeldung für Ausnahmetransporte» an die Polizei.....	7

4.6	Kontrolle des AT vor der Abfahrt	8
4.7	Verhalten im Verkehr/Erteilung von Weisungen	8
4.8	Abweichen von geplanter Transportroute	8
4.9	Konvoifahrten	8
4.10	Priorität Panzerverschiebungen auf der N13 / Abschnitt Thusis – Hinterrhein	8
4.11	Zwingend einzuhaltende Fahrzeiten	9
4.12	Checkliste Tunnelsperrungen	9
4.13	Entfernen von Strasseninfrastrukturteilen (z.B. Signaltafeln)	9
4.14	Vorgehen bei Verkehrsunfall oder Verursachung von Sachschäden	9
4.15	Alkoholverbot	9
4.16	Liste Berechtigte ATB	9

Die vorliegenden Standardauflagen sind stark an die "Standardauflagen für Private Ausnahmetransportbegleitende mit Polizeibewilligung (ATB) der Kantonspolizei Zürich" angelehnt. Im Sinne einer schweizweiten Vereinheitlichung der Auflagen wurden ganze Textpassagen übernommen.

1. Grundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Art. 9 Abs. 1 und 3 SVG (Ausmass und Gewicht), Art. 27 Abs. 1 SVG (Beachten der Signale, Markierungen und Weisungen)
- Art. 84 VRV (Schutzanordnungen) und Art. 85 VRV (Verhalten im Verkehr)
- Art. 25 Abs. 1 VTS (Definition Ausnahmefahrzeuge) und Art. 78 Abs. 1 und 3 VTS (Warnblinker, gelbe und Gefahrenlichter)
- Art. 67 Abs. 1 lit. i und Abs. 3 SSV (Verbindlichkeit der Zeichen und Weisungen), Art. 103 Abs. 5 SSV (Standort der Signale) und 104 Abs. 1 SSV (Zuständigkeit)
- Art. 9 EGzSVG, Art. 3 bis 5 RVzEGzSVG (Zuständigkeit)
- Weisung ASTRA betreffend Ausrüstung von Fahrzeugen mit gelben Gefahrenlichtern

1.2 Grundsätzliches

Ausnahmetransporte dürfen auf dem Gebiet des Kantons Graubünden nur mit Bewilligung durchgeführt werden. Für die Begleitung von Ausnahmetransporten wird zwischen vier Kategorien mit verschiedenen Kompetenzen unterschieden:

Stufe 1 (Bewilligungsaufgabe: Ziffer 5, Polizei):

Transportbegleitungen sind situativ aufgrund der möglichen Gefährdung durch die Kantonspolizei Graubünden zu begleiten. Zum Beispiel bei Geisterfahrten, wenn umfassende Infrastruktur abgebaut werden muss, bei besonderen Gefahren etc.

Stufe 2 (Bewilligungsaufgabe: Ziffer 5, private Ausnahmetransportbegleitende mit Ausbildung der Kantonspolizei Zürich oder Freiburg mit "ATB Zusatzmodul GR"):

Mit der Ausbildung der Kantonspolizei Zürich oder Freiburg und dem "ATB Zusatzmodul GR" dürfen Transportbegleitungen im ganzen Kanton Graubünden durchgeführt werden (Nationalstrassen N13, N28, N29 sowie das gesamte übrige Strassennetz).

Stufe 3 (Bewilligungsaufgabe: Ziffer 5, "ATB GR"):

Mit der kantonalen Bewilligung der Kantonspolizei Graubünden "ATB GR" dürfen Transportbegleitungen mit Ausnahme des Streckenabschnitts auf der Nationalstrasse N13 von Reichenau nach Bellinzona, im ganzen Kanton Graubünden durchgeführt werden.

Stufe 4 (Bewilligungsaufgabe: Ziffer 7) Private transportbegleitende Personen ohne Ausbildung zur Warnung der anderen Verkehrsteilnehmenden:

Transportbegleitende Personen müssen über keine Ausbildung verfügen und erhalten keine Bewilligung den Verkehr zu regeln. Das vorausfahrende Fahrzeug muss lediglich mit gelbem Drehlicht versehen sein. Im Fahrzeugausweis muss kein Drehlicht eingetragen sein, da die Bewilligung des Strassenverkehrsamts Graubünden und/oder der Verkehrspolizei eine solche enthält.

2. Ausnahmetransportbegleitungen Stufe 2 "ATB Zusatzmodul GR"

2.1 Örtliche Anwendbarkeit "ATB Zusatzmodul GR" (Stufe 2)

Mit der Ausbildung der Kantonspolizei Zürich oder Freiburg und dem "ATB Zusatzmodul GR" dürfen Ausnahmetransportbegleitungen mit Bewilligung im ganzen Kanton Graubünden (inkl. Nationalstrassen) durchgeführt werden.

2.2 Voraussetzungen für den Erwerb des "ATB Zusatzmodul GR" (Stufe 2)

Um das "ATB Zusatzmodul GR" zu erhalten und damit Ausnahmetransportbegleitungen Stufe 2 durchführen zu können, muss die Ausbildung für Ausnahmetransportbegleitende mit Polizeibewilligung der Kantonspolizei Zürich (ATB ZH) oder Freiburg (ATB FR) absolviert und bestanden werden (Informationen zur Ausbildung der Kantonspolizei Zürich unter: <https://www.zh.ch/de/mobilitaet/transportbewilligungen/qaetertransporte/ausnahmetransportbegleitungen.html>). Im Anschluss ist die Ausbildung für den Erwerb des "ATB Zusatzmodul GR" zu absolvieren. Diese Ausbildung findet jährlich mindestens einmal bei der Kantonspolizei Graubünden statt.

Nach Erwerb des "ATB Zusatzmodul GR" behält dieses seine Gültigkeit zusammen mit der Bewilligung "ATB ZH" oder "ATB FR". Entfällt die Bewilligung "ATB ZH"/"ATB FR" oder die Voraussetzungen der Bewilligung "ATB ZH"/"ATB FR", entfällt auch das "ATB Zusatzmodul GR" und die damit einhergehende Bewilligung für Ausnahmetransportbegleitungen Stufe 2.

3. Ausnahmetransportbegleitungen Stufe 3 "ATB GR"

3.1 Örtliche Anwendbarkeit ATB GR (Stufe 3)

Mit der kantonalen Bewilligung der Kantonspolizei Graubünden "ATB GR" dürfen Transportbegleitungen mit Ausnahme des Streckenabschnitts auf der Nationalstrasse N13 von Reichenau nach Bellinzona, im ganzen Kanton Graubünden durchgeführt werden.

3.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung

3.2.1 Persönliche Voraussetzungen

- Keine relevanten strafrechtlichen Verurteilungen (Strafregisterauszug)
- CH-Führerausweis Kat. B (Ausweis aus FL wird anerkannt)
- Haftpflichtversicherung Bewilligungsinhaber/in oder deren Arbeitgeber/in (Deckungsumfang mindestens CHF 10 Millionen)

3.2.2 Persönliche Ausrüstung

- Lumineszierende und retroflektierende Arbeitskleidung (Schutzklasse 3; Warnbekleidung beim Arbeiten im öffentlichen Strassenraum). Die Kleidung hat sich klar von derjenigen von Polizeiorganen zu unterscheiden

3.2.3 Fahrzeugausrüstung

- Funkgeräte zur Kommunikation zwischen ATB, Chauffeur/in und weiteren Hilfspersonen; Bedienung Funkgerät mit Sprechgarnitur oder Sprechasten (mind. 3 Stück)
- Messband mind. 50 m, Messlatte mind. 5 m
- Mobiltelefon
- Signalisationsmaterial:
 - 2 Faltsignale «Andere Gefahren», gemäss Ziff. 1.3 Anhang SSV; nachts zusätzlich mit Gelbblinker
 - 6 Feste Leitkegel Mindesthöhe 50 cm (mindestens RA1, vollreflektierend, Rot/Weiss)
 - Stablampe mit Leuchtaufsatz

3.2.4 Anforderungen an Begleitfahrzeuge

- Fahrzeug mit Aufschrift "Sondertransport/Ausnahmetransport" vorne und hinten (Schrift mindestens 10 cm), gut sichtbar
- Mindestens ein auf dem Dach montiertes, gelbes Gefahrenlicht (Muss im Fahrzeugausweis eingetragen sein; Art. 110 Abs. 3 lit. b VTS)
- Die besonderen Zeichen und Signalgebungen dürfen nur im Zusammenhang mit Ausnahmetransportbegleitfahrten verwendet werden.

3.3 Erstmalige Bewilligungserteilung und Bewilligungsdauer

Nebst der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäss Ziff. 3.2 der Standardauflagen muss die Grundausbildung "ATB GR" absolviert sowie die Prüfung bestanden werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann die Antragstellerin/der Antragssteller diese zweimal wiederholen. Wird die Prüfung auch im dritten Versuch nicht bestanden, erfolgt eine Sperre von einem Jahr für die Ausbildung zum/zur "ATB GR". Nach Ablauf dieser Sperrfrist kann die Ausbildung neu begonnen werden. Die Ausbildung "ATB GR" wird durch die ASTAG Graubünden nach Rücksprache mit der Kantonspolizei organisiert. Die Ausbildung findet jährlich mindestens einmal statt. Nach erfolgreicher Ausbildung stellt die Kantonspolizei die Bewilligung "ATB GR" mit einer Gültigkeit von 5 Jahren aus. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erlischt die Bewilligung.

3.4 Verlängerung der Bewilligung "ATB GR"

Grundsätzlich besteht die Pflicht der Wiederholung der Grundausbildung gemäss Ziff. 3.3.

Von der Pflicht der Wiederholung der Grundausbildung ausgenommen sind Bewilligungsinhaber/innen, welche den Nachweis erbringen, dass sie die allgemeinen Voraussetzungen gemäss Ziff. 3.2 der Standardauflagen weiterhin erfüllen und vorweisen, dass sie im Durchschnitt der letzten 5 Jahren drei Transporte mit ATB Auflagen pro Jahr persönlich als ATB begleitet haben. Die Bewilligungsinhaber/innen sind selber verantwortlich eine entsprechende Liste zu führen. Die Liste muss Datum, Bewilligungsnummer, Strecke und beteiligte Ausnahmetransportbegleitende beinhalten. Der Verlängerungsantrag samt Liste muss spätestens ein Monat nach Ablauf der Bewilligung der Verkehrspolizei elektronisch eingereicht werden (verkehrspolizei@kapo.gr.ch). Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen erteilt die Kantonspolizei eine neue auf fünf Jahre befristete Bewilligung.

3.5 Verweigerung/Entzug der Bewilligung "ATB GR"

Die Bewilligung "ATB GR" wird bei Fehlen der allgemeinen Voraussetzungen gemäss Ziff. 3.2 der Standardauflagen sowie bei wiederholten schweren Pflichtverletzungen der Standardauflagen oder sonstige strafbaren Handlungen im Rahmen von Ausnahmetransportbegleitungen durch die Kantonspolizei verweigert resp. entzogen.

3.6 ATB Ausweis

Zusammen mit der jeweiligen Bewilligung "ATB GR" wird den Bewilligungsinhabenden durch die Kantonspolizei ein ATB-Ausweis in Kreditkartenformat zugestellt. Nach Ablauf der Gültigkeit der Bewilligung wird dieser Ausweis ungültig und darf nicht mehr verwendet werden.

3.7 Übergangsbestimmungen (Erstbewilligungen aus den Jahren 2018 – 2022)

3.7.1 Voraussetzungen für die erstmalige Erneuerung der Bewilligung

Die Bewilligung wird auf Gesuch hin bis 1 Monat nach deren Ablauf für 5 Jahren verlängert. Für diese erstmalige Erneuerung müssen keine Auflagen erfüllt werden. Der Verlängerungsantrag muss spätestens ein Monat nach Ablauf der Bewilligung der Verkehrspolizei elektronisch eingereicht werden (verkehrspolizei@kapo.gr.ch).

3.7.2 Voraussetzungen für die späteren Erneuerungen der Bewilligung

Es gelten die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3.4. Von der Pflicht der Wiederholung der Grundausbildung ausgenommen sind Bewilligungsinhaber/innen, welche vorweisen, dass sie im Durchschnitt der letzten 5 Jahren drei Transporte pro Jahr begleitet haben. Die Bewilligungsinhaber/innen sind selber verantwortlich eine entsprechende Liste zu führen. Die Liste muss Datum, Bewilligungsnummer, Strecke und beteiligte Ausnahmetransportbegleitende beinhalten. Der Verlängerungsantrag samt Liste muss bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Bewilligung der Verkehrspolizei eingereicht werden.

4. Verhaltensvorschriften und Informationen

4.1 Mitführen von Dokumenten

Auf Ausnahmetransportbegleitungen stets mitzuführen und auf Verlangen der Kontrollbehörde vorzuweisen sind:

- ATB Ausweis
- Ausnahmetransportbewilligung der zuständigen Behörden

4.2 Vorbereitung zur AT-Begleitung

Die/der ATB ist für die Auftragserfüllung verantwortlich. Die Aufträge müssen mit der gehörigen Sorgfalt vorbereitet und durchgeführt werden. ATB sind verpflichtet, die vorgeschriebene Fahrstrecke vor der AT-Begleitung sorgfältig abzuklären, insbesondere Passierbarkeit, Baustellen, Infrastruktur, Ausmass und Gewichtsbeschränkungen, Gefahren, etc. Insbesondere bei Verspätungen ist die/der ATB verpflichtet, die Passierbarkeit erneut abzuklären.

Sie/er trifft angemessene Vorkehrungen, um die Transporte sicher durchzuführen (u.a. mehrere Begleitfahrzeuge, etc.). Die Sicherheit für andere Strassenverkehrsteilnehmende und für die Strasseninfrastruktur muss stets gewährleistet sein.

4.3 Beizug weitere ATB

Wenn es die Verkehrssicherheit (Dimension des Transportes, Fahrstrecke, Gefahrenpotential) erfordert, hat die/der verantwortliche ATB zusätzliche Hilfspersonen und Mittel (Fz) beizuziehen (Absicherung nach hinten bzw. vorne). Diese Hilfspersonen müssen nicht über die entsprechende AT-Bewilligung verfügen, jedoch von der/vom ATB instruiert zu werden. Es ist in jedem Fall eine hauptverantwortliche Person zu bestimmen.

Weigert sich eine auftraggebende Transportfirma, auf Verlangen der/des ATB, die Kosten für zusätzliche Hilfspersonen zu akzeptieren, so sind diese Fälle der Verkehrspolizei (081 257 72 50) zu melden.

Die Hilfspersonen, welche die/der verantwortliche ATB für die Verkehrsregelung einsetzt, müssen im Besitze einer erforderlichen Ausbildung sein. Auf der Nationalstrasse N13 zwischen dem Anschluss Reichenau und der Verzweigung Bellinzona dürfen als dritte ATB auch "ATB GR" mit ihren Fahrzeugen eingesetzt werden.

4.4 Beizug der Polizei nach Ermessen ATB

Die/der ATB kann nach Absprache mit der Verkehrspolizei um polizeiliche Unterstützung ersuchen, sofern eine polizeiliche Hilfestellung notwendig ist. Der Polizeieinsatz wird verrechnet.

4.5 Zustellung Formular «Anmeldung für Ausnahmetransporte» an die Polizei

Das Formular «Anmeldung für Ausnahmetransporte» muss durch die/den ATB erstellt werden, wenn gemäss Ausnahmebewilligung Ziff. 5, eine Begleitung durch die/den ATB vorgeschrieben ist. Das Formular ist der Verkehrspolizei zusammen mit den entsprechenden Sonderbewilligungen mindestens 24 Stunden vor der Fahrt per E-Mail (atb@kapo.gr.ch) zu übermitteln.

Bei Ausnahmetransporten auf den Nationalstrassen muss 30 Minuten vor dem Start innerhalb des Kantons, resp. 30 Minuten bevor der Sondertransport auf Kantonsgebiet ankommt, bei der Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei (+41 81 256 56 56) abgeklärt werden, ob die Strasse frei von Ereignissen und somit frei befahrbar ist.

Bei den anderen Ausnahmetransporten mit der Bewilligungsaufgabe Ziff. 5 kann vor dem Start bei der Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei (+41 81 256 56 56) abgeklärt werden, ob die Strasse frei von Ereignissen und somit frei befahrbar ist.

4.6 Kontrolle des AT vor der Abfahrt

Vor der Übernahme des AT ist die/der ATB verpflichtet, das Transportfahrzeug, die Ladung, die Ladungssicherung mit Übereinstimmung der entsprechenden Ausnahmegewilligung (Gewicht, Höhe, Breite, Länge) sowie die Ausweise und der allgemeine Zustand der Lenkerin/des Lenkers zu kontrollieren. Hat die/der ATB Zweifel an der Fahrfähigkeit der lenkenden Person (Alkoholmundgeruch, Müdigkeit, Hinweise auf Drogen oder Medikamentenmissbrauch), darf der Transport nicht durchgeführt werden bzw. ist entsprechend stillzulegen, ansonsten eine Pflichtverletzung seitens ATB vorliegt. Die/der ATB ist verpflichtet, die Polizei zu orientieren.

4.7 Verhalten im Verkehr/Erteilung von Weisungen

Mit Ausnahmefahrzeugen und auf Ausnahmetransporten darf aus zwingenden Gründen und bei genügenden Sicherheitsmassnahmen von den Verkehrsregeln sowie signalisierten oder markierten Anordnungen abgewichen werden. Dies gilt sinngemäss für deren Begleitfahrzeuge (Art. 85 Abs. 3 VRV). Die Bewilligung beinhaltet die Berechtigung, im Zusammenhang mit Ausnahmetransportbegleitungen den Verkehrsteilnehmenden Zeichen und Weisungen zu erteilen und dadurch die bestehenden Verkehrssignalisationen und Markierungen kurzfristig zu übersteuern. Das Ein- und Ausschalten von Lichtsignalanlagen ist untersagt.

Zur Warnung vor besonderen Gefahren darf das Signal «Andere Gefahren» (1.30) auch auf Wechselanzeigetafeln von fahrenden oder auf der Fahrbahn stehenden Unterhaltsfahrzeugen oder Begleitfahrzeugen von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten angezeigt werden (Art. 103 Abs. 5 u. Art. 104 Abs. 1 SSV).

4.8 Abweichen von geplanter Transportroute

Aufgrund der speziellen Strassenverhältnisse sind die Ausnahmetransporte im Kanton Graubünden nicht berechtigt, von der vorgeschriebenen Transportroute abzuweichen. Bei Übergewicht des Sondertransportes dürfen auch keine Parkplätze und Ein-/Ausfahrten befahren werden, welche nicht explizit in der Transportroute bzw. nachfolgend erwähnt sind. Kann eine Route wegen eines Unfalls oder einer Umleitung nicht befahren werden, muss die/der ATB bzw. die bewilligungsinhabende Person bei der Bewilligungsbehörde und/oder Strassenbesitzerin eine neue Bewilligung einholen.

Das Befahren mit Ausnahmetransporten ist auf der A13 nur auf folgenden Ausstellplätzen zulässig:

- Rastplatz Heidiland
- Ein-/Ausfahrt Landquart (Südspur)
- Rastplatz Apfelwuh (Nord- und Südspur)
- Rastplatz Campagnola (Nord- und Südspur)

4.9 Konvoifahrten

Konvoifahrten sind zulässig. Auf der Nationalstrasse ist pro drei Ausnahmetransportfahrzeuge mindestens ein/e ATB (inkl. ATB-Fahrzeug) erforderlich. Auf den übrigen Kantonsstrassen ist pro zwei Ausnahmetransportfahrzeuge mindestens ein/e ATB (inkl. ATB-Fahrzeug) erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet die Verkehrspolizei. Ob weitere ATB oder Hilfspersonen beigezogen werden, entscheidet die/der ATB aufgrund der konkreten Umstände (Ladung, Ausmasse, Strecke etc.). Vorgaben und Anweisungen der zuständigen Polizeibehörden bleiben vorbehalten.

4.10 Priorität Panzerverschiebungen auf der N13 / Abschnitt Thusis – Hinterrhein

Während Panzerverschiebungen auf der Autostrasse N13 im Abschnitt Thusis – Bellinzona sind keine Ausnahmetransporte zulässig. Infos unter www.truckinfo.ch.

4.11 Zwingend einzuhaltende Fahrzeiten

In folgenden Zeiten dürfen keine Ausnahmetransporte durchgeführt werden, welche die Gegenfahrbahn benutzen und Sperrungen verursachen: 0630 – 0830 / 1130 – 1300 / 1630 – 1900 Über Ausnahmen entscheidet die Verkehrspolizei. Wenn in der Ausnahmebewilligung bei den Fahrzeiten "gemäss Polizei" eingetragen ist, sind Nachtfahrten zwischen 2000 – 0500 Uhr von Montag auf Dienstag bis Donnerstag auf Freitag generell bewilligt.

4.12 Checkliste Tunnelsperrungen

Die Checkliste betreffend Tunnelsperrungen ist zu beachten. Die darauf enthaltenen Vorgaben sind strikte einzuhalten.

4.13 Entfernen von Strasseninfrastrukturteilen (z.B. Signaltafeln)

Entfernte Strasseninfrastrukturteile sind unmittelbar nach der Durchfahrt wieder zu montieren. Kann der ursprüngliche Zustand nicht wiederhergestellt werden, ist dies der Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei zu melden.

4.14 Vorgehen bei Verkehrsunfall oder Verursachung von Sachschäden

Verkehrsunfälle während des Transportes sind unverzüglich der Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei zu melden. Unfallstellen müssen abgesichert werden und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen sind unverzüglich einzuleiten.

Verursachte Sachschäden sind der Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei zu melden.

4.15 Alkoholverbot

Bei der Durchführung eines Ausnahmetransportes gilt für sämtliche ATB der Alkoholgrenzwert von 0.05 mg/l Atemalkoholkonzentration (AAK). Die Überschreitung des Wertes gilt als Pflichtverletzung. Eine qualifizierte AAK ab 0.4 mg/l gilt als schwere Pflichtverletzung und hat einen Bewilligungsentzug zur Folge. Das Gleiche gilt bei anderen Gründen der Fahrunfähigkeit.

4.16 Liste Berechtigte ATB

Die Liste der berechtigten ATB wird unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der ATB durch die ASTAG Graubünden geführt und auf der Homepage der Kantonspolizei Graubünden sowie der ASTAG Graubünden publiziert. Die ASTAG Graubünden stellt der Verkehrspolizei quartalsweise eine interne detaillierte Liste der berechtigten ATB zu.